

An den
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks Do-Hörde

Herrn Michael Depenbrock

30. Mai 2023

Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Do-Hörde
am 6. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

für die obige Sitzung der Bezirksvertretung Do-Hörde stellt die SPD-Fraktion folgende (ergänzende) Anfrage (siehe TOP 11.7 der Sitzung):

„Schreiben des Umweltamtes an den Dortmunder Golfclub vom 9. März 2023; Errichtung eines Elektrozauns zur Wildschweinabwehr“

Das Umweltamt wird um Beantwortung der folgenden Fragen zu den Begründungen aus obigem Schreiben gebeten.

1. *Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde war es möglich, die Rechtmäßigkeit der errichteten Zaunanlage sowie die Notwendigkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG prüfen zu können. (1. Absatz des Genehmigungsschreibens)*

„Auf Antrag kann eine Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses und bei einer unzumutbaren Belastung gewährt werden, wenn die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Vgl. Schreiben des Umweltamtes vom 7.10. 2021 an den GC (Thema Wildgitter) „

Fragen 1: Wurde ein Antrag auf Befreiung gestellt? Auf welcher Grundlage wurde die Befreiung des Elektrozauns genehmigt?; Gab es Untersuchungen zu Wildbeständen und Wildwechseln bzw. schützenswertem Baumbestand und seltenen Pflanzen auf der 50 ha großen Fläche? Wurde die Schwarzwildpopulation beobachtet und die Wanderbewegungen untersucht? Wurden die entstandenen Schäden dokumentiert und bewertet? Sind auch Schäden bekannt, die nach der Teileinzäunung entstanden sind? Wie wurde festgestellt, dass die Schäden unzumutbar wären? Worin bestand ggfs. ein öffentliches Interesse? Zusammenfassend zu 1. Gibt es ein Gutachten über die Vereinbarkeit der Maßnahme mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege?

2. *Die Einzäunung ist bis auf einen kleinen Bereich im nördlichen Abschnitt (in Höhe der Baumallee Nähe Wittbräucker Straße) durchgängig. Nach Ihren (GC) Angaben besteht der 1,2 m hohe Wildzaun aus Eckpfosten und Kunststoffknickpfosten und verfügt über 5 bis 6 Stahldrähte. (2. Absatz des Genehmigungsschreibens)*

Die Aussage zur Baumallee ist falsch; auch dort steht der Elektrozaun, obwohl das Umweltamt diesen Bereich in einem früheren Bescheid an den GC als besonders schützenswert bezeichnet hat und Pflegemaßnahmen abgelehnt hat.

Frage 2: War jemals ein Vertreter des Umweltamtes vor Ort und hat sich die Zaunanlage in ihrer Ausprägung und Ausdehnung angesehen, oder hat man sich auf die Aussagen des GC verlassen?

Frage 3: Warum wurden entgegen früheren Aussagen des Umweltamtes Kunststoffpfähle akzeptiert? Aus Gründen des Umweltschutzes wurden zunächst unbehandelte Holzpfähle bevorzugt. Tatsächlich eingebaut wurden geschätzt 95 % Kunststoffpfähle.

3. *Der GC hat als Betreiber gem. § 26 BJagdG das Recht, zur Verhütung von Wildschäden das Schwarzwild aber auch Dachse fernzuhalten. Die zu ergreifenden Abwehrmaßnahmen dürfen ...- nicht unverhältnismäßig sein. (3. Absatz des Genehmigungsschreibens)*

Frage 4: Warum hat das Umweltamt die Bestimmung auf Dachse ausgeweitet, obwohl das nicht der Rechtslage entspricht? (siehe Antrag der SPD, TOP 11.7 der BV am 6.6.2023)

Frage 5: Wenn das Umweltamt selbst auf die notwendige Verhältnismäßigkeit der Maßnahme hinweist, wie kann dann eine Kompletteinzäunung im Landschaftsschutzgebiet mit 50 ha als unbedenklich eingestuft werden? Zumal die Gesamtfläche im nördlichen und östlichen Bereich auch noch eingefasst wird von zwei Autobahnen (A 45 und B 54) und der Wittbräucker Straße, die einen Wildwechsel fast gänzlich unmöglich machen? Die Autobahnen selbst werden von einem Wildzaun eingefasst.

Frage 6: Nach dem Landschaftsplan wird lediglich ein ortsüblicher Weidezaun als Abwehrmaßnahme zugelassen; warum wird dann vom Umweltamt ein Elektrozaun mit 5 bis 6 Stahldrähten als unbedenklich und verhältnismäßig angesehen?

4. *Nach aktuellen Informationen der Forschungsstelle für werden unter üblichen Schutzvorrichtungen wilddichte Zäune gegen Schwarzwild in Höhe von 1,2 m über der Erde und 0,30 m in der Erde verstanden. (4. Absatz des Genehmigungsschreibens)*

Diese Bestimmung kann sich nicht auf einen Elektrozaun beziehen; ein stromführender Draht in der Erde zur Abwehr von Wild wäre technisch unsinnig.

Frage 7: Warum zieht das Umweltamt eine offensichtlich unsinnige Bestimmung für die „Genehmigung“ des Elektrozauns heran? Faktisch bedeutet dies, dass das Umweltamt einen festen Zaun als unbedenklich einstuft, der dort gar nicht steht.

Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft vom 24. 3. 2023: „Es trifft zu, dass gemäß § 37 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz wilddichte Zäune gegen Schwarzwild und Kaninchen in Höhe von 1,2 m über der Erde und 0,3 m in der Erde anzusehen sind.“

„Die Zaunhöhen beziehen sich auf feste Zäune, beispielsweise Knotengeflecht bei Forstkulturen“

„Zu den üblichen Schutzvorrichtungen zählen aber auch Elektrozäune. Bei diesen –nur temporären Zäunen- reichen in der Regel 3 Litzen –die untere 15 – 20 cm über dem Boden und die zweite Litze in einer Höhe von 40/50 cm und die dritte Litze bei 75/80 cm.“

Broschüre des Landesamts für Natur, Umwelt ... „Verhütung von Wildschäden im Walde“: S. 44: „Folgende Maße für Geflechte für Forstkulturen haben sich in der Praxis bewährt: Schwarzwild, 1,2 m über der Erde, 0,3 m in der Erde, Sechseckgeflecht, Maschenweite 40 mm ...“

Frage 8: Warum wendet das Umweltamt eine Bestimmung für den Schutz von Forstkulturen mit festen Zäunen (Maschendraht, Holzzäune), die zudem auf eine Fläche von 2 ha begrenzt sein sollen, auf die vom GC vorgenommene Einzäunung an und begründet damit „keine Einwände gegen die Zaunanlage in ihrer derzeitigen Ausführung?“

Nach all dem müssen wir davon ausgehen, dass die „Genehmigung“ des Elektrozauns auf dem Gelände des Dortmunder Golfclubs in wesentlichen Teilen nicht den Anforderungen des § 67 BNatSchG entspricht, frühere Auflagen außer Kraft gesetzt wurden, Umweltverträglichkeitsprüfungen nur rudimentär durchgeführt wurden oder ganz unterblieben sind, und zudem unzutreffende Bestimmungen als Begründung angewendet wurden. Über die Problematik der Abwehr von Dachsen und eine mögliche Schadenersatzpflicht verweisen wir auf unseren Antrag unter TOP 11.7 der TO der BV am 6.6.2023. Wir bitten um eine zeitnahe Beantwortung der aufgetretenen Fragestellungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Sauerländer